

Corona-Pandemie: Die wichtigsten Maßnahmen in der Stadt Cuxhaven auf einen Blick

Wo gilt eine Maskenpflicht in der Stadt Cuxhaven? Wie laufen Trauungen in Zeiten der Pandemie ab? Wie erreiche ich die Stadtverwaltung? In Sachen Corona fällt es schwer, den Überblick zu behalten. Die Stadt Cuxhaven beantwortet die wichtigsten Fragen der Mitmenschen in einem Frage-Antwort-Katalog.

Wo, wann und wie genau gilt die Maskenpflicht in der Stadt Cuxhaven?

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Virusmutationen weist das Land Niedersachsen darauf hin, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung haben als die bisherigen Alltagsmasken, die keinen Standards in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb wird die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäften und drum herum, in Gotteshäusern und bei medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen, konkretisiert zu einer Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken.

Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken dringend angeraten.

In Niedersachsen gilt diese Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske insbesondere an folgenden Orten / in folgenden Situationen:

- in den derzeit geöffneten Bereichen des Handels, hierzu gehören: Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Getränkehandel, Abhol und Lieferdienste, Reformhäuser, Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien, Geschäfte für Optik und Hörgeräte, Banken, Poststellen, etc.
- im öffentlichem Personenverkehr, d.h. in Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Zügen, Taxen, Fähren sowie in Bahnhöfen, Haltestellen und deren Wartebereichen).
- wenn Tätigkeiten oder Dienstleistungen die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfordern. Das gilt insbesondere in der Gesundheitsversorgung, der Pflege und bei körpernahen Dienstleistungen. Hierzu gehören auch Arztpraxen.
- in Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und auch bei Zusammenkünften anderer Glaubens und Weltanschauungsgemeinschaften.

Corona-Pandemie: Die wichtigsten Maßnahmen in der Stadt Cuxhaven auf einen Blick

In der Stadt Cuxhaven wurden durch eine Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung Covid-19 weitere Maßnahmen getroffen. An Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, muss jede Person eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Im Landkreis Cuxhaven sind es folgende Örtlichkeiten/Straßen:

Stadt Cuxhaven – jeweils in der Zeit von 9 bis 20 Uhr:

- Nordersteinstraße (inkl. Kaemmererplatz, Holstenplatz, Penzancer Platz, Vanneter Platz, Hafnarfjördurplatz)
- Segelckestraße (im Bereich der ausgebauten Fußgängerzone)
- Schillerstraße (im verkehrsberuhigten Bereich zwischen Schillerplatz und Alter Deichweg)

Laut Niedersächsischer Corona-Verordnung ist das Tragen von einer Mund-Nase-Bedeckung vorgeschrieben - die Art der Maske aber nicht. Jedenfalls dann, wenn Sie nur durch die Straße laufen. Sobald ein geöffnetes Geschäft angesteuert wird, ist jedoch eine medizinische Maske Pflicht. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen ausgenommen. Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag (also einschließlich der 14-jährigen Kinder) reicht die bisherige Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske).

Maskenpflicht an der Cuxhavener Strandpromenade – ist das noch aktuell?

In der Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel galt auf der Strandpromenade zwischen Kugelbake und Duhner Spitze eine Maskenpflicht. Diese wurde zum 3. Januar 2021 aufgehoben, sodass im Strandbereich derzeit keine Maskenpflicht besteht. Um sich und Ihre Mitmenschen zu schützen, können Sie aber selbstverständlich in diesem Bereich freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Wie erreiche ich die Verwaltung und welche Stellen haben geöffnet?

Das Bürgerbüro der Stadt Cuxhaven ist zu den bekannten Öffnungszeiten – auch persönlich – zu erreichen. Es werden keine Termine benötigt. Der Zutritt sowie die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen wird durch zuständiges Personal gesteuert und kontrolliert. Alle weiteren Bereiche der Cuxhavener

Corona-Pandemie: Die wichtigsten Maßnahmen in der Stadt Cuxhaven auf einen Blick

Stadtverwaltung stehen zu den bekannten Dienstzeiten telefonisch zur Verfügung und sind nur nach vorheriger Terminabsprache persönlich zu erreichen. Alle Stellen sowie die entsprechenden Rufnummern finden Sie unter www.cuxhaven.de.

In allen städtischen Einrichtungen, in den Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen müssen Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren einen Mund-Nase-Schutz (medizinische Schutzmaske oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil; Spezifikation FFP2, KN95, N95, P2, DS2 oder CPA) tragen. Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, denen es aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung nicht zumutbar ist und die dieses durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag (also einschließlich der 14-jährigen Kinder) reicht die bisherige Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske).

Heiraten in Zeiten von Corona in Cuxhaven: Was muss ich unbedingt wissen?

Bis Ende Februar finden Trauungen ausschließlich mit dem Brautpaar sowie weiteren demselben Haushalt angehörigen Personen statt – mehr sind derzeit leider nicht zugelassen.

Bis Ende Februar nimmt die Stadt Cuxhaven keine Termine für auswärtige Brautpaare an.

Termine für auswärtige Brautpaare, die für März und später geplant sind, werden nur „auf Widerruf“ angenommen. Bedeutet: Termine werden zwar angenommen, aber den Brautpaaren wird bei der Terminreservierung deutlich mitgeteilt, dass es durchaus sein kann, dass der Termin abgesagt wird, sofern es die dann herrschende Situation erfordert.

Trauungen finden bis auf Weiteres nicht auf dem Feuerschiff „Elbe 1“ statt.

Tourismus in Zeiten von Corona – ist das Reisen erlaubt?

Aufgrund der aktuellen Infektionslage sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, auf nicht zwingend notwendige Reisen zu verzichten. Seit dem 2. November 2020 dürfen Einrichtungen wie Hotels oder Pensionen in Deutschland Übernachtungsangebote nur noch für zwingend notwendige Zwecke wie etwa unverzichtbare Dienstreisen zur Verfügung stellen. Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Gästehäusern oder Ferienwohnungen zu touristischen Zwecken sind in Deutschland nicht gestattet.

Und wenn ich mit dem Wohnmobil anreise?

Das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist durch die niedersächsische Corona-Verordnung vom 25. Januar 2021 nun auch schriftlich und ausdrücklich untersagt.

Und wie sieht es mit Tagesausflügen aus?

Tagesreisen sind nicht grundsätzlich verboten. Jedoch sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, auf nicht notwendige Reisen – auch zu Verwandten – zu verzichten.

Wie viele Personen darf ich denn derzeit überhaupt treffen?

Weil sich das Virus von Mensch zu Mensch überträgt, gelten auch in der geänderten Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen umfassende Kontaktbeschränkungen. Jede Person hat Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren aufhalten (§ 2 Abs.1). Eine private Betreuung von Kindern in Kleingruppen ist möglich (§ 11 Abs. 1). Durch die geänderte Verordnung sind jetzt ausdrücklich auch Betreuungen von Kindern durch die Großeltern in deren oder in der elterlichen Wohnung zulässig.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die zulässigen Kontakte möglichst auf gleichbleibende Personen zu beschränken und sich nicht mit unterschiedlichen Personen zu treffen.

Des Weiteren bitten die Bundesregierung, das Land Niedersachsen sowie die Stadt Cuxhaven darum, weiterhin unbedingt den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten sowie die weiteren Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus zu befolgen. Vielen Dank!

Weitere Fragen und Antworten sowie die aktuellste Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen

Corona-Pandemie: Die wichtigsten Maßnahmen in der Stadt Cuxhaven auf einen Blick

Das Land Niedersachsen hat ebenfalls einen Frage-Antwort-Katalog für das gesamte Bundesland herausgegeben. Sollte Ihre Frage hier noch nicht beantwortet worden sein, schauen Sie gerne hier nach: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) | Portal Niedersachsen.

Die aktuellste Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen finden Sie hier: Vorschriften der Landesregierung | Portal Niedersachsen

Marcel Kolbenstetter

<https://www.cuxhaven.de>